

besondere die theologische Ethik wieder im Menschen zu verankern. Kristina Nilssons Buch ist ein Schritt auf diesem Wege. Im Schlußwort betont die Verf. die Wichtigkeit aller allgemein-menschlich begründeten Ethik, da blinder Autoritätsglaube in der Ethik schädlich ist und jede fruchtbare Diskussion und notwendige Zusammenarbeit mit „Andersgläubigen“ verhindert. Freilich enthält ihre Arbeit nur wenige schöpferische Gedanken. Sie ist nichts anderes als ein Vergleich von drei protestantischen Befürwortern einer philosophisch begründeten Ethik, des Dänen Løgstrup (geb. 1905), des Amerikaners Niebuhr (1892–1971) und des Briten Ward (geb. 1938). In einer recht unständlichen und ziemlich distanzierten Weise versucht die Verf. die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den drei Theologen herauszuarbeiten. Dabei merkt man immer wieder, wie ungewohnt und fremdartig die von Phänomenologie und Existentialphilosophie geprägten Gedankengänge für die Verf. sind. Außerdem kann man feststellen, wie stark sie von den allgemeinen antimetaphysischen Vorurteilen im schwedischen Geistesleben geprägt ist. Die Ethik soll zwar in einem Gesamt„bild“ der Wirklichkeit und in einem Menschen„bild“ verankert sein. Aber sobald dabei vorauszusetzen wäre, daß jemand Theist ist oder eine Metaphysik annimmt, so wird sich dies nach Meinung der Verf. für die Aufstellung einer allgemeinen Ethik schädlich auswirken, – als ob man eine Reflexion über die Gesamtwirklichkeit und über den Menschen machen und dabei die Gottesfrage und die metaphysischen Grundfragen aussparen könnte.

R. Carls, S. J.

Höffe, Otfried, *Naturrecht – ohne naturalistischen Fehlschluß*. Ein rechtsphilosophisches Programm (Klagenfurter Beiträge zur Philosophie. Referate 2). Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1980. 52 S.

„Das Naturrechtsdenken hat nach dem 2. Weltkrieg eine weltweite Renaissance erfahren. Diese Renaissance ist aber seit Jahren wieder abgeebbt“ (5). H. möchte nun einen neuen Versuch machen, die Diskussion um das Naturrecht zu entfachen. Das Referat hat 4 Teile. In dem 1. (6–8) wird das Naturrecht beschrieben. Dieses wendet sich gegen die Vorstellung, die kirchliche oder weltliche Autorität dürfe jede beliebige Bestimmung in den Rang geltenden Rechts erheben. Mag auch mancher Gesetzgeber – vor allem in totalitären Staaten – die Gewalt dazu haben, die Berechtigung hat er jedenfalls nicht. „Das Naturrechtsdenken geht davon aus, daß es überpositive Rechtsgrundsätze gibt, die – vorgängig zu jeder geltenden Rechtsordnung – für diese einen allgemeingültigen und unbedingt verpflichtenden Maßstab darstellen. Dieser Maßstab wird insgesamt Naturrecht (bei Thomas von Aquin *Naturgesetz* . . .) genannt“ (6). Dieses Naturrecht wird nun eines sog. naturalistischen Fehlschlusses verdächtigt. Davon handelt der 2. Teil des Referates (9–17). Den Fehlschluß brandmarkt schon David Hume (1711–1776). Er macht darauf aufmerksam, „daß in allen Moralsystemen, denen er bislang begegnet sei, ein zwar unmerklicher, aber höchst bedeutsamer Wechsel von ‚ist/ist-nicht‘-Aussagen zu ‚soll/soll-nicht‘-Aussagen stattfindet. Da die Sollensaussagen eine neue Beziehung oder Behauptung ausdrückten, sei es notwendig, diesen Wechsel zu bemerken, zu erklären und zu begründen“ (9). Dieser Aufgabe unterzieht sich H. im 3. Teil seines Referates (18–23). Der entscheidende Punkt im Programm eines Naturrechtsdenkens ohne naturalistischen Fehlschluß liegt in der Unterscheidung zwischen einem normativen (= sittlichen) und einem nichtnormativen Element. Dazu muß die Einsicht kommen, daß beide Elemente vermittelt werden müssen. H. versucht in drei Schritten dieser Forderung an die Argumentation zu entsprechen. „In einem ersten Schritt ist das genuin sittliche Element zu begründen, ein Prinzip und Kriterium des sittlich Guten überhaupt“ (18). In einem 2. Schritt müssen die Bedingungen erörtert werden, unter denen sich überhaupt Rechtsprobleme stellen. In einem 3. Schritt werden dann die Prinzipien der Sittlichkeit mit den Anwendungsbedingungen vermittelt. – Ob die Kritiker des Naturrechts mit dem vorgelegten rechtsphilosophischen Programm zufrieden sind, wird sich erst zeigen, wenn das Programm detailliert ausgeführt ist. Ganz mit Recht betont denn auch H. in einem 4. Teil (23), das Naturrecht könne nicht in einer ungeschichtlichen Abstraktheit belassen werden. Vielmehr muß es mit Hilfe der Kenntnisse der empirischen Wissenschaften seine Anwendung finden. Vielleicht darf man dem hinzufügen, man könne nicht sparsam genug mit dem Naturrecht umgehen. Wenn es heute oft abgelehnt wird, dann auch deshalb, weil es in der Vergangenheit überfordert wurde. Auf der Höhe des Rationalismus und der Aufklärung traute man

sich zu, die Regelung aller im Leben vorkommenden Fälle bis in alle Einzelheiten aus allgemeinen Vernunftprinzipien ableiten zu können. Der Versuch endete in Lächerlichkeit.  
R. Sebott, S. J.

Pförtner, Stephan H./Heierle, Werner, *Einführung in die Katholische Soziallehre*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1980. 186 S.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat für das Selbstverständnis der Kirche in der Welt von heute zwei Vorentscheidungen gefällt, auf deren Verdeutlichung eine Einführung in die Katholische Soziallehre nicht verzichten kann: Einmal wird das ursprüngliche Subjekt der Kirche in erster Linie nicht mit dem Amt, sondern mit dem Volk Gottes identifiziert, zum andern werden unmittelbare Erfahrung, rationale Reflexion und biblisch-theologische Deutung miteinander verklammert. – Die vorliegende Einführung in die Katholische Soziallehre (mit Register und ausführlicher Literaturangabe) beschäftigt sich folgerichtig zur Hälfte mit der durch das Konzil angeregten methodischen Standortbestimmung (Pförtner). In der Diskussion um die Trägerschaft der Katholischen Soziallehre wird die Pluralität ihrer Entstehungsorte: Vatikan, Römische Bischofssynode, Regionale Bischofskonferenzen bzw. Synoden und Gemeinden an der Basis angeführt; Soziallehre wird nicht vom Schreibtisch an die Letztadressaten weitergeleitet, sondern vor Ort angepackt, um nachträglich reflektiert und niedergeschrieben zu werden. Darüber hinaus wird die gleitende Transformation einer rational-deduktiv und naturrechtlich argumentierenden Soziallehre in eine biblisch-theologisch inspirierte Sozialkritik weitgehend an der Auseinandersetzung zwischen westdeutschen Schulmeistern katholischer Soziallehre und lateinamerikanischer Theologie der Befreiung veranschaulicht. –

Die ausgewählten Problembereiche (Heierle) decken das schwergewichtige Interesse traditioneller Soziallehre an den dem Gegensatz von Kapital und Arbeit zentrierten Fragestellungen auf: Zwei Drittel dieses Teils beziehen sich auf Eigentum, Kapital und Arbeit, Gewerkschaften, Lohngerechtigkeit, Mißbestimmung, Kapitalismus und Sozialismus, während demgegenüber Friedens-, Entwicklungs- und Umweltprobleme zurücktreten. Dieser Akzent spiegelt allerdings das Selbstverständnis einer von Rom und damit von der 3. Welt geprägten Soziallehre, die die aktuellen Herausforderungen als Folgeerscheinungen kapitalistischer Wirtschaftsentwicklung deutet und auch das Umweltproblem in erster Linie als einen Verteilungskampf zwischen Industrie- und Entwicklungsländern sowie zwischen der gegenwärtigen und künftigen Generation versteht.  
F. Hengsbach, S. J.

Wiswede, Günter/Kutsch, Thomas, *Sozialer Wandel. Zur Erklärungskraft neuerer Entwicklungs- und Modernisierungstheorien*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1978. 224 S.

Wer den Versuch unternimmt, das Panorama gegenwärtiger Analysen nachzuzeichnen, die den sozialen Wandel erklären, weckt beim Leser ein aufmerksames Interesse, wie nun jeweils die Vermittlung der wechselseitigen Bezogenheit von personalem Handeln und gesellschaftlicher Struktur gelingt. Dieses Problembewußtsein wird noch durch die Ankündigung der Autoren geschärft, systemtheoretische Strukturanalysen eher kritisch zu prüfen, jenen Ansätzen dagegen Vorrang einzuräumen, die den Menschen samt seinem konkreten Verhalten als Träger und Betroffenen des sozialen Wandels in den Mittelpunkt der Analyse rücken. – Bereits die vorlaufenden drei Kap. deuten an, daß die Durchführung der Arbeit dieser Ankündigung gerecht wird. Das erste Kap. über die Dimensionen (Inhalt, Formen, Tendenzen und Typologien) des sozialen Wandels kritisiert einlinig, eindimensionale, globale und typologische Aussagen, das 2. Kap. über die Analyse sozialen Wandels warnt nach der Darstellung der gängigen Forschungstraditionen vor systemtheoretischen Fallgruben, die das Individuum von einer hypostasiert verstandenen Gesellschaft ablösen, aber auch vor einem hermeneutisch verbrämten Historismus, der sich weigert, nomologisches Wissen über Sinnzusammenhänge und Verhaltensmuster zu gewinnen. Das 3. Kap. erläutert verschiedene Prognosetechniken, weist jedoch auf die Grenzen naiver Trendextrapolationen und auf den erheblich spekulativen Charakter globaler Entwicklungstendenzen hin. – Vier Theo-